



Vereinigung der
Jäger des
Saarlandes



Landesjagdverband
Sachsen-Anhalt e.V.



An den
Präsidenten des Deutschen Jagdschutz-Verbandes
Herrn Jochen Borchert, MdB
Johannes-Henry-Str. 26

53113 Bonn

18. August 2009

Außerordentliche Delegiertenversammlung

Sehr geehrter Herr Borchert,

die unterzeichnenden Landesjagdverbände (LJVs) stellen an Sie als Präsident des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. (DJV) gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Satzung das Verlangen, spätestens zum 06. September 2009 eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit nachfolgenden **Tagesordnungspunkten** einzuberufen:

1. Das DJV-Präsidium wird aufgefordert, gem. Artikel 13 der DJV-Satzung die Voraussetzungen zu schaffen, dass
 - 1.1 für das Geschäftsjahr 2010 9,00 € und für das Geschäftsjahr 2011 7,50 € pro von den Mitgliedsverbänden vertretener natürlicher Person erhoben wird,
 - 1.2 auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre ein Beitrag von 7,50 € pro von den Mitgliedsverbänden vertretener natürlicher Person in der mittelfristigen Finanzplanung anzusetzen ist.
2. Sofortige Errichtung einer DJV-Kopf-Geschäftsstelle in Berlin. Änderung des Geschäftsstellen- und Geschäftsverteilungsplanes der DJV-Geschäftsstelle mit dem Ziel der Alleinverantwortlichkeit der DJV-Kopf-Geschäftsstelle Berlin gegenüber dem DJV-Präsidium.


3. Ausbau der DJV-Kopf-Geschäftsstelle zur alleinigen DJV-Geschäftsstelle Berlin bis 31. März 2011. Personelle Begrenzung der DJV-Geschäftsstelle auf 11 Vollzeitstellen mit einem Finanzvolumen von max. 600.000,00 € pro Geschäftsjahr.
4. Keine Übernahme von Sach- und Personalkosten der Stiftung „Natur und Mensch“ durch den DJV ab dem Geschäftsjahr 2013. Keine Konkurrenz der Stiftung zu den Naturschutzorganisationen/ Stiftungen der Landesjagdverbände. Präsentation von Projekten sowie das Einwerben von finanziellen Mitteln nur mit Zustimmung der LJV's.
5. Verpflichtung der DJV-Service und Marketing GmbH (DSM) zur sofortigen Vorlage eines Businessplanes, der
 - die wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber dem DJV sicherstellt
 - Konkurrenzverhältnisse zu den Servicegesellschaften der Landesjagdverbände ausschließt,
 - eine Übernahme von Aufgaben des DJV unter finanzieller Belastung des DJV ausschließt,
 - die Vertragsfreiheit der Servicegesellschaften der Landesjagdverbände sicherstellt.
6. Abschaffung der sog. DJV-Infobriefe und Berufung von DJV-Fachausschüssen
7. Änderung der Satzung des DJV gemäß anliegender Fassung.

Gründe:

Am 19. September 2009 wird der Landesjagdverband Bayern seine außerordentliche Delegiertenversammlung in Ingolstadt gemäß der Beschlussvorgabe des Landesjägartages von Dinkelsbühl durchführen. Die Einheit des Deutschen Jagdschutz-Verbandes als Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände steht auf dem Spiel. Deshalb müssen über den Weg einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu den vorgenannten Tagesordnungspunkten inhaltliche Veränderungen beschlossen werden, die die Einheit der deutschen Landesjagdverbände erhalten.

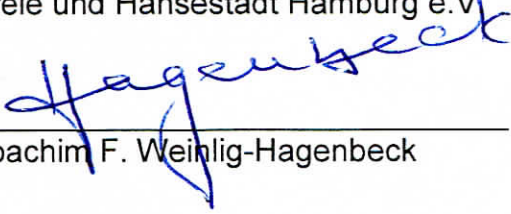
Nachstehend zeichnen als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die Landesjagdverbände

Landesjagdverband Bayern e.V.



Prof. Dr. Jürgen Vocke

Landesjagd- und Naturschutzverband
Freie und Hansestadt Hamburg e.V.



Joachim F. Weinlig-Hagenbeck

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Dr. Volker Böhning

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.



Helmut Dammann-Tamke



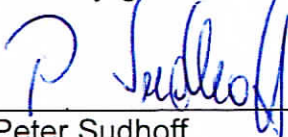
Ullrich Graf v. Hardenberg

Vereinigung der Jäger des Saarlandes



Andreas Schober

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt

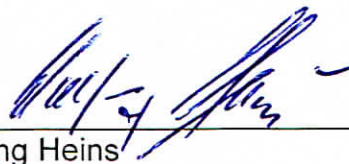


Peter Sudhoff

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.



Dr. Klaus-Hinnerk Baasch



Wolfgang Heins

Satzung Deutscher Jagdschutz-Verband -Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände in der Fassung vom [...]

Präambel

Die Jagd in Deutschland ist ein gewachsenes Kulturgut. Als fester Bestandteil der Gesellschaft übernimmt sie Verantwortung für Mensch und Natur.

Das Jagdwesen Deutschlands hat sich über Jahrhunderte unter Wahrung der Vielgestaltigkeit der Landeskultur entwickelt. Die föderale Ordnung spiegelt sich im Jagdwesen wieder.

Die deutschen Jägerschaften leben den Zusammenhalt und Einsatz für gemeinsame Werte und Ziele. Hierbei prägt die weitreichende Selbständigkeit der Landesjagdverbände zusammen mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität den föderalen Charakter des deutschen Jagdwesens.

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist als Dachverband unter dem Namen "Deutscher Jagdschutz-Verband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände" unter Nr. 19 VR 939 am 14. 11. 1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Er wird im Folgenden kurz DJV genannt.

(2) Der Sitz des DJV ist ~~53143 Bonn~~ die Bundeshauptstadt Berlin. Dort befindet sich die Geschäftsstelle.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes auf Bundesebene.

(2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege;

b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der Grundfragen jagdlicher Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;

c) die Förderung und Anregung von jagdlicher Wissenschaft und jagdlicher Forschung, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln oder im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung;

d) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung der Interessen des Verbraucherschutzes im Rahmen des Satzungszwecks;

e) ~~den Zusammenschluss der deutschen Landesjagdverbände mit dem Ziel, deren Interessen im Bereich des Satzungszwecks in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten; die Durchsetzung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände im Bereich des Satzungszwecks in Staat und Gesellschaft;~~

f) Vertretung der Jägerschaft auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber Organen und Verwaltungen des Bundes und zwischenstaatlicher Einrichtungen, zur Verwirklichung der übrigen Satzungszwecke;

g) ~~das Bestreben, die Tätigkeit der Mitgliedsverbände aufeinander abzustimmen.~~

g) die Mediation bei Divergenzen zwischen Mitgliedsverbänden auf deren Wunsch.

(3) Bei der Zweckverwirklichung gemäß Absatz 2 hat sich der DJV mit den betroffenen Mitgliedsverbänden abzustimmen. Dabei haben gleichgeartete oder gleichgerichtete Maßnahmen der Mitgliedsverbände Vorrang, soweit diese den regionalen Bereich erfassen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, Themen zu behandeln, die von Bundesbedeutung oder für das Europa der Regionen bedeutsam sind.

(4) Zur Kontrolle seiner Mitgliedsverbände ist der DJV nicht befugt.

~~(5) Soweit Angelegenheiten eine bundeseinheitliche Regelung erfordern oder Angelegenheiten eines Mitgliedsverbandes die Interessen anderer Mitgliedsverbände oder die des DJV wesentlich berühren und von besonderer Bedeutung sind, kann das Präsidium des DJV darüber mit bindender Wirkung für alle Mitgliedsverbände beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.~~

(5) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des DJV ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen. Zur Kontrolle seiner Mitgliedsverbände ist der DJV nicht befugt. [Siehe Art. 2 (4)]

(6) Der DJV unterstützt gemäß den Bestimmungen der Unterstützungskasse "Neue Jäger-Hilfe" die Ausbildung für den Beruf Revierjäger sowie wirtschaftlich in Not geratene Berufsjäger und deren Hinterbliebene.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins

(1) Die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele des DJV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsverbände erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Präsidiums können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Die Auflösung des DJV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden [Artikel 7 (2) m]. In

diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator.

(5) Das im Fall der Auflösung nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen oder das nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen ist gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 4 AO).

Artikel 4 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im DJV kann auf freiwilliger Grundlage von den deutschen Landesjagdverbänden beantragt werden. Aus jedem Land kann jeweils nur der vom Präsidium des DJV als Landesjagdverband anerkannte Verband aufgenommen werden. **Der aufgenommene Landesjagdverband wird dadurch zum "Mitgliedsverband"**. Die Aufnahme anderer Jagdorganisationen ist ausgeschlossen.

(2) Die selbstständig bleibenden Mitgliedsverbände **und der DJV arbeiten zur Förderung der Satzungszwecke gedeihlich zusammen**. Beide haben bei der Ordnung ihrer Belange die **gegenseitigen** Interessen ~~des DJV~~ zu berücksichtigen und **die seine** Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Informationen zu fördern. ~~Sie sind verpflichtet~~. **Die Mitgliedsverbände werden** im Rahmen der Landesgesetzgebung von der Mitwirkungsmöglichkeit des § 37 Abs. 2 BJagdG Gebrauch zu machen. Ihre Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zu dieser Satzung stehen.

(3) Zentrale Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischer, des Natur- und Tierschutzes und sonstige an der Jagd interessierte zentrale Organisationen können als außerordentliche Mitgliedsverbände aufgenommen werden.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden entscheidet das Präsidium [Artikel 9 (5) d]. Gegen den ablehnenden Bescheid ist binnen dreier Monate die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig [Artikel 7 (2) e]. Die Delegiertenversammlung ist befugt, einem von ihr gewählten Berufungsausschuss, der aus 5 Personen besteht, und dessen Vorsitzender zum Richteramt befähigt sein muss, die Entscheidung zu übertragen. Die Wahl der Ausschussmitglieder sowie zweier Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von 4 Jahren. Dieser Ausschuss entscheidet im Namen der Delegiertenversammlung.

(5) Alle ordentlichen Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Aufkündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten, durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverband

- a) die Aufgaben und Ziele des DJV gemäß Artikel 2 (1) und (2) in seiner

Verbandspolitik nicht mehr beachtet und/oder hiergegen verstößt;

~~b) einen Beschluss des DJV gemäß Artikel 2 (5) trotz schriftlicher Abmahnung nicht befolgt;~~

b) seiner Beitragspflicht gemäß Artikel 14 trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes entscheidet ~~das Präsidium [Artikel 9 (5) d]~~ **eine Delegiertenversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit gemäß Art. 8 (1). Der betroffene Mitgliedsverband ist nicht stimmberechtigt.** Gegen **deren** Entscheidung ist binnen dreier Monate die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig [Artikel 7 (2) e]. Im Übrigen gilt Artikel 4 (4).

Artikel 6 Organe

Organe des DJV sind:

- a) die Delegiertenversammlung [Artikel 7]
- b) das Präsidium [Artikel 9].

Artikel 7 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird aus Delegierten der Mitgliedsverbände gebildet [Artikel 8 (2)].

(2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über jagdpolitische Grundsatzfragen,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts,
- c) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung,
- d) Satzungsänderung,
- e) Berufungen nach Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 5 (3),
- f) Genehmigung des vorgelegten Jahresabschlusses,
- g) Festsetzung des Beitrages und Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplans,
- h) Wahl gemäß Artikel 9 Abs. 2 und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
- i) Entlastung des Präsidiums,
- k) Bestellung von Rechnungsprüfern,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

m) Auflösung des DJV [Artikel 3 (4),

n) Entscheidung über den Beitritt bzw. Austritt des DJV zu oder aus anderen Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene,

o) Änderung der Satzung der Unterstützungskasse "Neue Jäger-Hilfe",

p) Auflösung der Unterstützungskasse "Neue Jäger-Hilfe".

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Monaten mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung.

(4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitgliedsverbände [Artikel 4 (1)] des DJV verlangt wird.

(5) Anträge der Mitgliedsverbände des DJV an die ordentliche Mitglieder ~~Delegierten~~versammlung sind spätestens ~~einen Monat~~ **zwei Monate**, solche an außerordentliche Delegiertenversammlungen spätestens eine Woche, vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung an ~~den~~ **die Geschäftsstelle zu Händen des** Präsidenten zu richten. Die Delegiertenversammlung muss über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages abstimmen, ~~wenn 1/4 der anwesenden Delegierten dem zustimmt.~~ **wenn alle Mitgliedsverbände vertreten sind und 3/4 der anwesenden Delegierten dem zustimmt.**

(6) Über den wesentlichen Hergang jeder Delegiertenversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

Artikel 8

Stimmrecht

(1) Die Zahl der einem Mitgliedsverband in der Delegiertenversammlung zustehenden Stimmen ergibt sich aus der Zahl der von ihm vertretenen natürlichen Personen; für je angefangene 1.000 wird eine Stimme gewährt.

(2) Die Mitgliedsverbände werden durch ihre Vorsitzenden und Delegierten vertreten, wobei ein Delegierter höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Nicht durch Delegierte vertretene Stimmen können bis zu einem Drittel der einem Mitgliedsverband gemäß Absatz 1 zustehenden Stimmen durch den Vorsitzenden des Vorstandes des Mitgliedsverbandes oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes wahrgenommen werden. Die Mitgliedsverbände sollen ihre Delegierten und deren Stellvertreter durch Wahl für einen Zeitraum von vier Jahren bestimmen. Mitglieder des Präsidiums dürfen bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung nicht **mitbestimmen**.

(3) Hat ein Mitgliedsverband bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres

nicht oder nur teilweise seine Beiträge an den DJV bezahlt, so ruht sein Stimmrecht im Verhältnis der nicht bezahlten Beiträge [Artikel 13]. Maßgebend für die Feststellung der Mitgliederstärke sind die Angaben der Mitgliedsverbände zum Ende des vergangenen Geschäftsjahres.

(4) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 9 Präsidium

(1) Mitglieder des Präsidiums sind:

- a) der Präsident,
- b) bis zu vier Vizepräsidenten,
- c) der Schatzmeister; sie führen die laufenden Geschäfte des DJV,
- d) die Vorsitzenden der ordentl. Mitgliedsverbände [Artikel 8 (2)].

(2) Als Präsident und Schatzmeister sind Mitglieder der Mitgliedsverbände wählbar; ~~die Vizepräsidenten werden aus dem Vorschlag des Präsidiums gewählt.~~ **die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Präsidenten der Mitgliedsverbände auf Vorschlag der Mitgliedsverbände gewählt.**

(3) Die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände können sich nur in Ausnahmefällen durch ein schriftlich benanntes Mitglied ihrer Vorstände als ihre ständigen Vertreter im Präsidium vertreten lassen. Sofern der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter verhindert sind, können sie entweder ihr Votum zu einem sich aus der Tagesordnung ergebenden Beschlussvorschlag schriftlich abgeben oder ihre Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.

(4) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, und ein weiterer Vizepräsident oder der Schatzmeister vertreten den DJV im Sinne des § 26 BGB.

(5) Das Präsidium leitet den DJV. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere: a) Verwirklichung der Verbandspolitik im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Beschlüsse und Richtlinien [Artikel 7 (2) a),

b) Vertretung des DJV auf nationaler und internationaler Ebene sowie in der Öffentlichkeit,

c) Entscheidung über Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie deren Vorbereitung,

d) Entscheidung über die Aufnahme ~~und den Ausschluss~~ von Mitgliedsverbänden [Artikel 4 (4)] ~~und Artikel 5,~~

e) Erstattung des Jahresberichtes [Artikel 7 (2) b),

f) Vorschlag zur Festsetzung des Beitrages [Artikel 13 (1)].

g) Aufstellung des Haushaltsplans,

h) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Delegiertenversammlung [Artikel 7 (2) f],

i) ~~Entscheidung über die Errichtung oder Verlegung der Geschäftsstelle sowie über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,~~

~~k) Bestellung und Abberufung eines Generalsekretärs [Artikel 12],]~~

k) Bildung und Auflösung der Fachausschüsse sowie Benennung ihrer Mitglieder [Artikel 11],

~~m) Entscheidung über den Beitritt bzw. Austritt des DJV zu oder aus anderen Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene. [eingefügt bei Art. 7 Abs. 2 nach m)]~~

(6) Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens vierteljährlich statt. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Sitzung. Er lädt zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Eine Sitzung des Präsidiums ist vom Präsidenten auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums einzuberufen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform.

(7) Die Abstimmung im Präsidium erfolgt im Regelfall nach Kopfbzahl. ~~Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.~~ Auf Antrag **eines Mitgliedsverbandes** muss die Abstimmung **nach Kopfbzahl und** entsprechend der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände erfolgen (**doppelte ¾ -Mehrheit**). ~~Dabei wird für je angefangene 1.000 von dem Mitglied des Präsidiums vertretene natürliche Personen eine Stimme gewährt.~~

(8) Das Präsidium kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens **fünf-neun** Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Präsidiums und die Geschäftsstellenordnung enthält. In dieser ist auch die Anwesenheit weiterer Personen in den Sitzungen zu regeln. Über den wesentlichen Hergang jeder Sitzung des Präsidiums und über die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen. Ein Ergebnisprotokoll ist den ständigen Vertretern der Vorsitzenden der Mitgliedsverbände im Präsidium zuzuleiten.

(9) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Präsident in Absprache mit den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

(10) Beschlüsse des Präsidiums sind, soweit es grundsätzliche jagdrelevante Fachfragen betrifft, vorab durch Fachausschüsse zu beraten, die eine Empfehlung abgeben.

(11) Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt, eine neue Abstimmung im Präsidium über Sachverhalte zu verlangen, zu denen frühere Präsidiumsbeschlüsse vorliegen, wenn

neue Erkenntnisse oder Entscheidungsgrundlagen bekannt geworden sind.

(12) Die Mitgliedsverbände sollen in Fällen des Artikels 2 ~~(5)~~ (3) das Präsidium an ihren Beratungen beteiligen.

Artikel 10 **Abstimmungen und Wahlen**

~~(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Änderungen dieser Satzung, der Satzung der Unterstützungskasse "Neue Jäger Hilfe" sowie bei deren Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.~~

(1) **Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit gefasst.**

(2) Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern kein stimmberechtigter Anwesender eine geheime Abstimmung verlangt. In der Delegiertenversammlung sind für das Verlangen, eine geheime Abstimmung durchzuführen, die Stimmen von mindestens 10 stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

(3) Wahlen sind geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigter Anwesender widerspricht. In der Delegiertenversammlung sind für den Widerspruch gegen eine offene Wahl die Stimmen von mindestens 10 stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(4) Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von vier Jahren, Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit. Bei der Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters hat der lebensälteste Präsident eines Mitgliedsverbandes des DJV den Vorsitz.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sofern eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet ein dritter Wahlgang und danach das Los, welches durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(6) Mit Ausnahme des Präsidenten können mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.

Artikel 11 **Fachausschüsse**

Das Präsidium wird, soweit erforderlich, von Fachausschüssen beraten. Fachausschüsse können vom Präsidium höchstens für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums gebildet werden [Artikel 9 (5) I]. Die Fachausschüsse haben nur beratende Funktion.

Artikel 12 **Generalsekretär**

~~Das Präsidium kann einen Generalsekretär berufen.~~

Artikel 12 **Beitrag**

(1) Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DJV erforderlichen Geldmittel haben alle ordentlichen Mitgliedsverbände durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums **oder eines Mitgliedsverbandes** von der Delegiertenversammlung festgesetzt und richten sich nach der Zahl der von den Mitgliedsverbänden vertretenen natürlichen Personen.

(2) Außerordentliche Mitgliedsverbände zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Präsidium.

Artikel 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der jeweilige Sitz des DJV.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Legende:

1. Zusätze in rot
2. Durchgestrichene Textteile entfallen
3. Weiter geltender Satzungstext in schwarz